

Zur Vorbeugung von missbräuchlichem Verhalten gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Fachkräfte und ehrenamtliche MitarbeiterInnen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. (Erweitertes) Polizeiliches Führungszeugnis

Alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen, die im Rahmen der Jugendarbeit des SVLS e.V. eingesetzt werden, legen alle zwei Jahre ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vor.

Alle ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und ÜbungsleiterInnen, die das 25. Lebensjahr überschritten haben und im Rahmen der Jugendarbeit des SVLS e.V. eingesetzt werden, sowie alle Vorstandsmitglieder, legen alle zwei Jahre ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vor.

2. Anleitung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen

Eine Fachkraft ist zuständig für die Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und steht zu allen ehrenamtlichen Kräften im regelmäßigen Kontakt. Beobachtungen der anderen hauptamtlichen Fachkräfte zu ehrenamtlichen MitarbeiterInnen werden der begleitenden Fachkraft im Rahmen der wöchentlichen Teamgespräche oder bei Bedarf kurzfristiger mitgeteilt.

Vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit findet ein ausführliches Einzelgespräch mit der begleitenden Fachkraft zu den Beweggründen und Motivationen statt.

Alle ehrenamtlichen MitarbeiterInnen nehmen einmal an der jährlich stattfindenden Basisschulung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen teil. Bestandteil dieser 5- tägigen Qualifizierungsmaßnahme sind auch rechtliche Grundlagen (u.a. StGB; SGB VIII § 8a), eine Auseinandersetzung mit missbräuchlichem Verhalten, sowie dem notwendigen Verhalten in Verdachtsfällen (unmittelbare Information an die begleitende Fachkraft und die Geschäftsführung).

Monatlichen treffen sich alle ehrenamtlichen MitarbeiterInnen zum Teamgespräch. Dieses wird durch die Fachkraft begleitet und dient neben der gemeinsamen Planung auch der gemeinsamen Reflexion. Die regelmäßige Teilnahme ist für alle ehrenamtlichen MitarbeiterInnen verpflichtend.

Ausgehend von diesen Teamgesprächen, Beobachtungen der anderen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Kräfte, eigenen Beobachtungen oder auf Wunsch der ehrenamtlichen Kraft selbst finden begleitende Einzelgespräche statt, sofern dies notwendig erscheint.

Alle ehrenamtlichen Kräfte, die jünger sind als 25 Jahren arbeiten grundsätzlich mindestens in Teams (mind. zwei Personen) oder zusammen mit einer hauptamtlichen Fachkraft.

Regelmäßig besucht die begleitende Fachkraft (auch ohne Voranmeldung) ehrenamtlich organisierte Angebote und reflektiert zusammen mit den ehrenamtlichen Kräften die Beobachtungen.

3. Begleitung, Supervision und Fortbildung der hauptamtlichen Fachkräfte

Die Dienst- und Fachaufsicht über alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen obliegt der Geschäftsführung. Über deren Tätigkeit wacht der Vorstand.

Vor Einstellung erfolgt ein umfangreiches Bewerbungsverfahren, bei dem auch eine eingehende Klärung von Motiven bzgl. der Tätigkeit stattfindet. Die weitere Begleitung erfolgt vor allem über wöchentliche Teamgespräche und halbjährliche Einzelgespräche (Reflexionsgespräche).

Private Kontakte mit jugendlichen NutzerInnen der Angebote sind den hauptamtlichen MitarbeiterInnen per Dienstanweisung untersagt. Private Treffen mit jungen Erwachsenen (über 21 Jahren), die Angebote nutzen sind im Vorfeld im Team der hauptamtlichen MitarbeiterInnen, hilfsweise mit der Geschäftsführung zu reflektieren.

Regelmäßig besucht die Geschäftsführung (auch ohne Voranmeldung) die Angebote und reflektiert zusammen mit den Kräften die Beobachtungen.

Zur Sensibilisierung nehmen alle zwei Jahre alle hauptamtlichen Fachkräfte an einer fortbildenden Supervision zum Thema „Missbrauch und sexualisierte Gewalt“ teil. Die Supervision wird durchgeführt durch eine Fachkraft der Spezialberatungsstelle des Kinderschutzbundes in Duisburg.

4. Verhaltensregeln im Verdachtsfall

Im Verdachtsfall sind unmittelbar zu informieren:

- bei ehrenamtlichen MitarbeiterInnen die begleitende Fachkraft und zur Kenntnis die Geschäftsführung
- bei hauptamtlichen MitarbeiterInnen die Geschäftsführung und zur Kenntnis ein Vorstandmitglied
- bei der Geschäftsführung der gesamte Vorstand

Die jeweils zuständige Stelle hat die Aufgabe dem Verdacht zu prüfen.

Bis sich der Verdacht als haltlos erweist, wird die betreffende Kraft für die Tätigkeit in Kontakt mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen beurlaubt.